



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Regional- und Bauleitplanung	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Lampe, Lena Eileen Datum: 06.11.2023	Bericht	2023/365
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis - Flächenkulissen im
Variantenvergleich

Produkt/e:

511-000 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 16.11.2023 Ausschuss für Raumordnung

Anlage/n:

1. Entwurf NWindBGUG (Stand 9.10.2023)
2. große Vorranggebiete Wind für Flächenreduzierungen
3. Variante 1
4. Entwicklungsprozess Variante 1
5. Variante 2
6. Entwicklungsprozess Variante 2
7. Variante 3
8. Erweiterungsflächen im Landschaftsschutzgebiet Lüneburg
9. Entwicklungsprozess Variante 3
10. Vorranggebiete Wind – Waldanteil der Varianten

Beschlussvorschlag:

Berichtsvorlage – keine Beschlussfassung erforderlich

Sachlage:

1. Rechtslage zu den vom Land zugeteilten regionalen Teilflächenzielen für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in den Landkreisen und den Konsequenzen einer gerichtlich erklärten Unwirksamkeit des Planteils Windenergie im RROP

Im Mai 2023 wurde dem Landkreis Lüneburg vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ein (vorläufiges) regionales Teilflächenziel zur Ausweisung von Windenergiegebieten von 4 % der Landkreisfläche mitgeteilt. Die 1. Anhörung im Landtag zum Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Wind in Niedersachsen Gesetz – NWindBGUG; s. Anlage 1),

das die regionalen Teilflächenziele beinhaltet, wird voraussichtlich im November 2023 stattfinden. Der Beschluss zur Gesetzesänderung wird für Februar/März 2024 erwartet. Die Zuweisung der regionalen Teilflächenziele verpflichtet die Landkreise in Niedersachsen dazu, den ihnen zugewiesenen Anteil der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Das NWindBGUG sieht hierfür eine zeitliche Staffelung vor, wonach der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 3,09 % und bis zum 31.12.2032 4 % seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen hat. Wird das vom Land Niedersachsen zugeteilte regionale Teilflächenziel fristgerecht vom Landkreis erreicht, führt dies (gemäß § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)) zu einem Wegfall der Privilegierung¹ von Windenergieanlagen (WEA) außerhalb der Windenergiegebiete. Wird das regionale Teilflächenziel hingegen nicht erreicht und damit vom Landkreis nicht ausreichend Fläche für die Windenergie zur Verfügung gestellt, so sind WEA im ganzen Landkreis privilegiert (gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) zulässig. Erschwerend kommt in diesem Fall hinzu, dass im Rahmen der Genehmigung der WEA die Bindungswirkung an die Ziele der Raumordnung sowie die Flächennutzungspläne der Samtgemeinden entfällt. Hierdurch droht ein ungesteuerter Ausbau von WEA im gesamten Landkreis (§ 249 Abs. 7 BauGB) mit der Folge einer „Verspargelung“ der Landschaft, deutlich geringerer Schutzabstände zu den Ortslagen, als es der RROP-Entwurf 2025 vorsieht, und eines potenziellen Verlustes von Flächen, die für andere wichtige Nutzungen und Entwicklungen im Landkreis oder den Samtgemeinden (z.B. Siedlungsentwicklung, Gewerbe, Natur- und Landschaft, Erholung) vorgesehen waren, da diese bei Überbauung mit WEA dort nicht mehr realisiert bzw. gesichert werden können.

Sollte die Windenergieplanung nach Inkrafttreten eines RROPs durch eine gerichtliche Überprüfung ganz oder in Teilen für unwirksam erklärt werden, verlieren die aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung ihre Wirksamkeit. Die Flächen bleiben jedoch gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 WindBG noch für ein Jahr ab Rechtskraft der Gerichtsentscheidung weiter auf das zu erreichende regionale Teilflächenziel anrechenbar. Danach entfällt ihre Anrechenbarkeit und es ergeben sich zwei mögliche Fallkonstellationen:

- a. Kann in einem Landkreis auch ohne die gerichtlich aufgehobenen Vorranggebiete Windenergienutzung das regionale Teilflächenziel erreicht werden (z.B. durch Flächennutzungs-/Bebauungspläne für Windenergie), gilt für die verbleibenden Vorranggebiete Windenergienutzung des RROPs weiterhin, dass (nur) auf ihnen WEA als privilegierte Vorhaben zugelassen werden können. Die gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebiete hingegen zählen zu der Kulisse derjenigen Flächen, auf denen WEA nicht privilegiert sind und kommen somit für die Windenergienutzung faktisch nicht mehr infrage.
- b. Hat die Unwirksamkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung zur Folge, dass nach Ende des einjährigen Übergangszeitraums das regionale Teilflächenziel in einem Landkreis nicht mehr erreicht wird und damit der Windenergie nicht ausreichend Fläche zur Verfügung gestellt wird, tritt die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 BauGB ein: WEA gelten dann im gesamten Planungsraum als privilegiert und können auch bei Nichtvereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung oder den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinden genehmigt werden.

Wäre nach Urteilsverkündung absehbar, dass das regionale Teilflächenziel in einem Landkreis unterschritten wird, welches im Landkreis Lüneburg auf Grund der hohen Teilflächenziele zu erwarten ist, kann der Zeitraum von einem Jahr genutzt werden, um ein Fehlerbehebungsverfahren nach § 11 Abs. 6 ROG bzw. ein RROP-Änderungsverfahren nach § 6 NROG durchzuführen, innerhalb dessen das durch ein Gericht für unwirksam erklärte Vorranggebiet Windenergienutzung in der Bilanz anrechenbarer Flächen weiterhin berücksichtigt bleiben kann oder durch die Ausweisung einer Alternativfläche ersetzt wird, mit dem Ziel, das regionale Teilflächenziel wieder zu erfüllen.

2. Regionale Teilflächenziele für den Landkreis Lüneburg

Gemäß der beschriebenen Rechtslage hat der Landkreis Lüneburg bis zum 31.12.2027 ein regionales Teilflächenziel von 3,09 % und bis 31.12.2032 von 4% seiner Landkreisfläche zu erfüllen. Werden diese Werte verfehlt, so droht ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie im gesamten Landkreis

¹ Privilegierte Bauvorhaben sind im Außenbereich nach dem Willen des Gesetzgebers als Ausnahmen zulässig, wenn ihre ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 35 (1) BauGB).

Lüneburg, welcher im Sinne der Region durch eine wohlbedachte Windenergieplanung im RROP 2025 verhindert werden soll. Die im Rahmen des RROP 2025 festzulegende Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung muss demzufolge diese Zielwerte zwingend erfüllen und der Landkreis damit nachweislich gegenüber dem Land ausreichend Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Im Entwurf des RROP 2025 wird von einer zeitlichen Staffelung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung abgesehen, da der Spielraum für Flächenausweisungen aufgrund der Höhe des vom Land zugewiesenen und zwingend zu erfüllenden Teilflächenziels sehr begrenzt ist und bis Ende 2032 keine heute nicht bereits bekannten Flächen mehr hinzukommen werden. Vielmehr kann zu einem späteren Zeitpunkt ein Flächenwert von 4 % der Landkreisfläche nur dann noch erreicht werden, wenn erhebliche Abstriche bezüglich der Entlastung von Mensch und Natur in Kauf genommen werden. Das bedeutet, dass die ermittelte Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung nach Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Beteiligung bereits die benötigte Flächenkulisse für 2032 zeigt. Eine zeitlich gestaffelte Vorgehensweise bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung hätte zur Folge, dass es zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund zukünftig weiter zunehmender Nutzungskonkurrenzen, wie z.B. durch Stromtrassen oder Freiflächenphotovoltaikanlagen, für den Landkreis kaum mehr möglich sein wird, das regionale Teilflächenziel von 4 % zu erreichen bzw. dies nur auf Kosten eines reduzierten Abstandes zu den Ortslagen, der Aufgabe von Freihaltewinkeln sowie von landschaftlich hochwertigen Flächen im Außenbereich und der Rücknahme der Verkleinerung großer Vorranggebiete mit der Folge einer erhöhten Belastung Menschen und Natur.

Darüber hinaus hat auch das Land Niedersachsen die Pflicht, den ihm vom Bund zugewiesenen Flächenbeitragswert von 2,2 % der Landesfläche fristgerecht zu erfüllen. Dabei hat es sich das Ziel gesetzt, das angestrebte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land bereits Ende 2026 zu erreichen, und rechtlich festgelegt zu prüfen, ob die landesweiten Flächenziele auf 2,5 % angehoben werden müssen, sollte sich ein Nichterreichen des 2,2 %-Landesziels abzeichnen (gemessen an den rechtlich vorgeschriebenen, regelmäßigen Meldungen der Landkreise an das Land). Aus diesem Grund sollten alle Landkreise bestrebt sein, ihren ihnen auferlegten Anteil zur Erfüllung des landesweiten Flächenbeitragswertes frühzeitig zu leisten, da eine etwaige Anhebung der landesweiten Ausbauziele eine weitere Anhebung der regionalen Teilflächenziele nach sich ziehen würde.

Angesichts der absehbaren Rechtslage sowie der engen Zeitschiene für deren Umsetzung und mit dem Wissen über die Verfahrensdauer einer Planänderung, haben sich bereits viele Landkreise in Niedersachsen (z.B. Cuxhaven, Stade, Verden, Rotenburg (Wümme)) auf den Weg gemacht, die Windenergieplanung in ihren RROPs an die kommende Rechtslage anzupassen.

3. Drei Varianten zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg

Der Landkreis Lüneburg ist im Frühjahr 2023 mit einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung von 4,72 % der Landkreisfläche ins Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des RROPs 2025 gegangen. Grundlage für die Ermittlung der Flächenkulisse war der am 28.6.2022 im Fachausschuss für Raumordnung gefasste Beschluss 2022/227 zum Wald-Szenario, wonach Waldflächen in die Erarbeitung der Vorranggebiete mit einbezogen werden sollten. Hintergrund für diesen Beschluss ist, dass das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 den Wald für die Windenergienutzung geöffnet hat. Nur durch die Berücksichtigung von Waldflächen für Vorranggebiete Windenergienutzung war es möglich, einen höheren Schutzabstand zu den Siedlungen zu wählen, entlastende Freihaltewinkel zu den Ortschaften umzusetzen und eine Reduzierung von sehr großen Vorranggebieten vorzunehmen, was bei dem mittlerweile bekannten regionalen Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche (und auch bei einem geringeren Zielwert) ohne die Einbeziehung von Flächen im Wald in keinster Weise möglich gewesen wäre (Der Waldanteil der nachfolgend beschriebenen Varianten zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist in der Anlage 10 dargestellt). Diese Vorgehensweise wurde dadurch bestätigt, dass das vom Land zugewiesene hohe regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg in erster Linie durch den Waldreichtum im Landkreis begründet wird und die im Rahmen der Potentialstudie des Landes für den Landkreis Lüneburg ermittelten Windpotentialflächen die Waldflächen im erheblichen Maße ebenfalls mit einbeziehen. Der Zielwert von 4 % der Landkreisfläche und auch nicht der Zwischenwert von 3,09% kann demnach ohne die erhebliche Einbeziehung von Waldflächen in die Flächenkulisse nicht ansatzweise eingehalten werden bzw. nur auf Kosten erheblich höherer Belastungen der Ortslagen und der Menschen vor Ort.

Nach Sichtung aller im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der für die Überarbeitung der Vorranggebiete Windenergienutzung relevanten Belange hat sich nun eine Flächenkulisse von 4,37 % der Landkreisfläche ergeben. Dabei hat es neben dem Entfall einzelner Vorranggebiete und Flächenreduzierungen in mehreren Vorranggebieten auch eine Aufnahme von im 1. Entwurf nicht berücksichtigten Flächen in die Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gegeben. Gründe, die zu Flächenreduzierungen bzw. -streichungen geführt haben, sind u.a. Informationen zu einzelnen Belangen, die dem Landkreis Lüneburg zum Zeitpunkt der Erstellung des 1. Entwurfes noch nicht vorlagen oder übersehen wurden wie z. B. ein zu Wohnzwecken genutztes Forsthaus, oder der Friedhof bei Rettmer sowie eine um 25 m erhöhte Referenzanlage mit einem 15 m größeren Rotorradius. Gründe, die zur Aufnahme von Flächen in die Vorranggebietskulisse Windenergienutzung geführt haben, sind beispielsweise in Einzelfällen aufgelöste Ungenauigkeiten bei Schutzabständen zu Wohngebäuden.

Mit dem sich durch die Flächenkulisse neu ergebenden Wert von 4,37 % der Landkreisfläche liegt der Landkreis Lüneburg über dem ihm vom Land Niedersachsen mitgeteilten regionalen Teilflächenziel von 4 % und hat damit einen Puffer von 0,37 %, der ausreichend erscheint zu gewährleisten, die Vorgaben des Landes sicher zu erfüllen und nicht Gefahr zu laufen, durch Unterschreiten des regionalen Teilflächenziels in die Privilegierung zu rutschen. Mit einem solchen Sicherheitsaufschlag bliebe planerisch jedoch kein Spielraum für die weitere Reduzierung der besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 bei Breetze sowie AME_GEL_ILM_01 bei Südergellersen² zum Schutz von Mensch, Ortslagen und Landschaftsbild. Der Landkreis Lüneburg ist sich der aus dem vom Land Niedersachsen zugeteilten sehr hohen regionalen Teilflächenziel von 4 % resultierenden Belastung von Mensch und Natur bewusst. Aus diesem Grunde hat der Landkreis intensiv und vielschichtig geprüft, wie und wo sich Vorranggebiete Windenergienutzung oder Teilflächen von Vorranggebieten generieren lassen, um in diesen Gebieten bestmöglich für weitere Entlastung zu sorgen.

Im Ergebnis wurden für die Festlegung der Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung im Rahmen des 2. Entwurfs zur Neuaufstellung des RROPs 2025 drei verschiedene Varianten erarbeitet. Alle drei Varianten erfüllen aus den oben genannten Gründen das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüneburg von 4 % und versetzen den Landkreis damit in die Lage, den Ausbau der Windenergie auch in Zukunft gezielt zu steuern und die räumliche Entwicklung in der Region nicht aus der Hand zu geben. Der Unterschied zwischen den drei Varianten besteht darin, dass Variante 1, anders als die anderen beiden Varianten, den oben erläuterten Sicherheitsaufschlag von 0,37 % beinhaltet, während die Varianten 2 und 3 die über das regionale Teilflächenziel hinausgehenden 0,37 % für Flächenreduzierungen nutzen und in diesen beiden Varianten darüber hinaus in unterschiedlichem Umfang weitere Vorranggebietsflächen Windenergienutzung generiert wurden, um zusätzlich für eine weitere flächenmäßig gleichwertige Entlastung von Mensch und Natur an anderen Stellen zu sorgen. Die Varianten 2 und 3 tragen damit im unterschiedlichen Maße der besonderen Belastung einzelner Regionen durch den erforderlichen Windenergieausbau Rechnung.

- a. Variante V1 „Basisvariante“
- b. Variante V2 „Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“
- c. Variante V3 „maximale Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“

4. Fachliche Einschätzung und Bewertung der unter Punkt 3 genannten Varianten zur Festlegung einer Flächenkulisse

Variante V1 „Basisvariante“ (Anlage 3)

In der Basisvariante finden all diejenigen Flächen Berücksichtigung, die nach Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des RROP 2025 in der Flächenkulisse für Windenergiegebiete verblieben sind. Mit einem Flächenanteil von 4,37 % an der Landkreisfläche liegt die Flächenkulisse damit um 0,37 % über dem vom Land Niedersachsen zugewiesenen regionalen Teilflächenziel von 4 %. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme der Landkreise zunehmend beklagt und mit steigender Tendenz für unwirksam erklärt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass auch das RROP 2025 des Landkreis

² Die Lage der beiden großen Vorranggebiete Windenergienutzung OST_DAH_BLE_01 und AME_GEL_ILM_01 innerhalb des Landkreises ist in Anlage 2 dargestellt.

Lüneburg beklagt werden wird. Auch wenn die erfolgreiche Klage gegen ein Vorranggebiet Windenergienutzung unter der aktuellen Rechtslage nicht mehr automatisch zur Unwirksamkeit des gesamten RROPs bzw. des Teilabschnitts Windenergie führt, würde ein für unwirksam erklärtes Windenergiegebiet dazu führen, dass der Landkreis Lüneburg bei einer geplanten Flächenkulisse für Windenergiegebiete von exakt 4 % der Landkreisfläche Ende 2032 nach einer Übergangszeit von 1 Jahr unter die Zielerreichungsschwelle rutscht. Die Folge wäre, wie bereits beschrieben, die Privilegierung von Windenergieanlagen (WEA) im gesamten Landkreis und der Wegfall der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung sowie der Darstellungen in Flächennutzungsplänen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von WEA. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) empfiehlt daher, einen Flächenaufschlag einzuplanen, um die Gefahr zu minimieren, aufgrund eines gerichtlich für unwirksam erklärten Vorranggebietes Windenergienutzung unter die Zielerreichungsschwelle zu rutschen.³

Die Basisvariante enthält somit einen Sicherheitsaufschlag von 0,37 % und basiert allein auf der Anwendung der bereits im 1. Entwurf verwendeten Kriterien unter Berücksichtigung von zusätzlichen Informationen, die im Rahmen der Beteiligung bekannt geworden sind. Anders als die Varianten V2 und V3 verzichtet die Basisvariante auf eine erneute Betrachtung der in der Einzelfallprüfung zum 1. RROP-Entwurf entfallenen Potentialflächen mit einer geänderten Gewichtung der angewendeten Kriterien. Sie trägt darüber hinaus der Bedeutung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) für den Landschaftsschutz Rechnung, indem sie, trotz der aufgrund einer Neuregelung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) möglichen Berücksichtigung von potentiell für die Windenergienutzung geeigneten Flächen im Landschaftsschutzgebiet Lüneburg verzichtet. Eine zusätzliche Reduzierung für eine Belastungsminderung an anderer Stelle wird in dieser Variante 1 nicht vorgenommen. Anlage 4 bietet eine Übersicht der Flächenkulisse Vorranggebiete Windenergienutzung nach Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des RROPs 2025 und zeigt auf, in welchen Bereichen es im Zuge der Abwägung zu Flächenreduzierungen bzw. –streichungen gekommen ist und wo Flächen hinzugekommen sind.

Da die Belastung für die Region mit dem vom Land zugewiesenen regionalen Teilflächenziel von 4% bereits sehr hoch ist, sollten aus fachlicher Sicht keine zusätzlichen Flächen unnötig zur Verfügung gestellt werden. Durch den Verzicht auf eine gestaffelte Flächenausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dürfte aufgrund des hohen Flächenausgangswertes von 4,37 % der Zeitraum bis Ende 2032 ausreichen, um im Falle eines geringfügigen Flächenverlustes durch eine erfolgreiche Klage gegen das RROP 2025 noch nachsteuern zu können.

Die Entlastungswirkung für Mensch und Natur wird aus fachlicher Sicht ohne ein signifikantes Risiko eines Steuerungsverlustes (s. Punkt 1) mit den folgenden Varianten 2 und insbesondere der Variante 3 jedoch zielführender erfüllt.

Variante V2 „Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“ (Anlage 5)

Mit einem Wert von 4% gehört der Landkreis Lüneburg mit den Landkreisen Rotenburg (Wümme) und Uelzen zu denjenigen Landkreisen in Niedersachsen mit den höchsten regionalen Teilflächenzielen. Ein Teilflächenziel in dieser Höhe bleibt nicht ohne Belastungen für Mensch und Natur und lässt darüber hinaus nur wenig Spielraum zur Entlastung besonders betroffener Gebiete. Daher nutzt die Variante 2 die über das erforderliche regionale Teilflächenziel hinausgehenden 0,37 %, um durch Flächenreduzierungen für eine Entlastung der besonders großen Vorranggebiete Windenergienutzung bei Breetze (OST_DAH_BLE_01) und Südergellersen (AME_GEL_ILM_01) zu sorgen. Im Rahmen der Überarbeitung des 1. Entwurfs des RROPs 2025 hat der Landkreis Lüneburg darüber hinaus geprüft, ob sich, zusätzlich zur bisherigen Flächenkulisse, Vorranggebiete Windenergienutzung generieren lassen, die es ermöglichen, an anderer Stelle eine flächenmäßig gleichwertige Minderung der Belastungswirkungen für Mensch und Natur vornehmen zu können. Hierfür wurden diejenigen Potentialflächen bzw. Teilflächen von Vorranggebieten Windenergienutzung einer erneuten Prüfung unterzogen, die im 1. RROP-Entwurf im Rahmen der Einzelfallprüfung aufgrund einer einzelfallbezogenen strengeren Anwendung einzelner Planungskriterien (z.B. Schutzabstände zu Kulturdenkmälern) entfallen sind, bei Verzicht auf eine strengere Anwendung, mithin also einer leicht geänderten Gewichtung dieser Kriterien aber als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ermöglicht die Wiederaufnahme weniger, zuvor entfallener

³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2023): Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, S. 41 [online] <https://www.ml.niedersachsen.de/download/196972> [17.08.2023]

Flächen in einem Umfang von 0,10 % der Landkreisfläche und aufgrund dessen eine weitere, flächenmäßig gleichwertige Reduzierung der beiden größten Vorranggebiete Windenergienutzung bei Breetze (OST_DAH_BLE_01) und Südergellersen (AME_GEL_ILM_01) nach den Kriterien des Beschlusses des Fachausschusses für Raumordnung vom 7.9.2022 (VO 2022/295). Die Variante V2 hat somit den Vorteil gegenüber der Basisvariante, dass sie nicht nur das regionale Teilflächenziel von 4 % der Landkreisfläche erfüllt, sondern gleichzeitig noch eine Reduzierung der besonders großflächigen und für Mensch, Ortslagen und Landschaftsbild besonders belastenden Vorranggebiete Windenergienutzung ermöglicht. Eine Übersicht über die Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung mit den in Variante 2 vorgenommenen Flächenergänzungen und –reduzierungen bietet die Anlage 6.

Variante V3 „maximale Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung“ (Anlage 7)

In Variante 3 wird ein weiteres Instrument angewendet, um zusätzliche Flächen zu generieren, welches sich aus dem neu geregelten § 26 Abs. 3 BNatSchG ergibt. Hiernach können Windenergieanlagen zukünftig in Landschaftsschutzgebieten (LSG) errichtet und betrieben werden, soweit sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet. Dies gilt nicht für Flächen, die sich in einem Natura 2000-Gebiet oder einer Stätte zum Schutz des Kultur- und Naturerbes befinden. Gemäß dem Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 28.6.2022 zu den anzusetzenden Ausschlusskriterien für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergienutzung (Vorlage 2022/227) wurden die Flächen im LSG Lüneburg im 1. RROP-Entwurf bislang pauschal ausgeschlossen. Hintergrund des Beschlusses war, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung ein ausreichendes Flächenpotential für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung angenommen wurde. Ein regionales Teilflächenziel von 4 % war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar. Angesichts dieses hohen Zielwertes und der damit verbundenen, bereits mehrfach erwähnten Belastung von Mensch und Natur hat der Landkreis unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde gemäß Beschluss des Fachausschusses für Raumordnung vom 7.3.2023 (Vorlage 2023/072) die Flächen des LSG Lüneburg noch einmal hinsichtlich ihrer Eignung als Vorranggebiete Windenergienutzung geprüft. Eine Einbeziehung von LSG-Flächen in die Flächenkulisse für Windenergiegebiete lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn sich dort vergleichsweise konfliktarme Flächen generieren lassen. Ein Ausschlusskriterium für die Ermittlung geeigneter LSG-Flächen ist daher das Vorhandensein besonders empfindlicher Landschaftsstrukturen in den jeweiligen Gebieten. Weiterhin wurde bei der Prüfung darauf geachtet, dass als Vorranggebiete Windenergienutzung infrage kommende LSG-Flächen keine Auswirkungen auf die Kulisse der übrigen Vorranggebiete haben. Das LSG Lüneburg nimmt in seiner Gesamtheit einen eher geringen Anteil an der Gesamtfläche des Landkreis Lüneburg ein. Zudem ist die Struktur der LSG-Flächen im Landkreis Lüneburg – anders als etwa in den Nachbarlandkreisen Harburg, Lüchow-Dannenberg und Uelzen – vergleichsweise kleinflächig. Zum Teil sind die Flächen als Natura 2000-Gebiete festgelegt oder verfügen über eine spezifische Wertigkeit. Dementsprechend ist das Flächenpotential, das sich aus einer Berücksichtigung von für die Windenergienutzung geeigneter LSG-Flächen ergibt, mit 0,14 % der Landkreisfläche vergleichsweise gering (s. Anlage 8). Gleichwohl ermöglicht es eine weitere Reduzierung besonders großflächiger Vorranggebiete im Landkreis und damit eine Minimierung der Belastungswirkungen auf Mensch und Natur. Zusammen mit den in Variante V2 bereits in die Flächenkulisse aufgenommenen Vorranggebieten Windenergienutzung kann die behutsame Hinzunahme einzelner Landschaftsschutzgebietsflächen jedoch zu einer insgesamt deutlichen Reduzierung der besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung bei Breetze (OST_DAH_BLE_01) und Südergellersen (AME_GEL_ILM_01) beitragen. Anlage 9 bietet eine Übersicht der Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung mit den in Variante 3 vorgenommenen Flächenergänzungen und -reduzierungen.

Die Variante V3 bietet somit, neben der notwendigen Erfüllung des regionalen Teilflächenziels und der damit verbundenen Verhinderung eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergie im Landkreis Lüneburg, innerhalb eines begrenzten Planungsspielraums eine maximal mögliche Flächenreduzierung der besonders großflächigen Vorranggebiete Windenergienutzung und damit eine bestmögliche Entlastung der Ortslagen sowie eine Verhinderung einer extremen Überprägung der Landschaftsstruktur durch sehr große Windenergiegebiete in einem überwiegend ländlich geprägten Landkreis. Demzufolge erweist sich die Variante V3, im Sinne einer größtmöglichen Belastungsminderung für Mensch, Ortslagen und Landschaftsbild im Landkreis Lüneburg, als die zielführendste Variante für die Region.

Entwurf

Gesetz

zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)

§ 1

Regelungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz legt für die regionalen Planungsträger nach Spalte 1 der Anlage die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die durch § 3 Abs. 1 WindBG für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbedarfswerte zu erreichen. ²Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass das Niedersächsische Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), erreicht werden kann, wonach mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land realisiert werden sollen. ³Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen bereits bis 31. Dezember 2026 hin.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Berichtspflichten für die regionalen Planungsträger und die Gemeinden, die nicht regionale Planungsträger sind.

§ 2

Festlegung von regionalen Teilflächenzielen

Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 2 und 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die regionalen Planungsträger

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 3 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche sowie
2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 5 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche

als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen.

§ 3

Berichtspflichten

(1) Die regionalen Planungsträger berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) jährlich für ihren Planungsraum bis zum 28. Februar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in der geltenden Raumordnungs- und Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Raumordnungs- und Bauleitplanung sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(2) ¹Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2023, über

1. den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage der bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Anzahl und die Leistung der Anlagen nach Nummer 1 und
3. die Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sowie in Bezug auf nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren die voraussichtliche Dauer der

Verfahren, die Dauer der abgeschlossenen Verfahrensschritte und die voraussichtliche Dauer der noch nicht abgeschlossenen Verfahrensschritte.

²Haben sich in einem Kalendermonat Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist ein Bericht nicht erforderlich.

(3) Die Gemeinden, die nicht regionale Planungsträger sind, berichten den regionalen Planungsträgern jährlich bis zum 31. Januar über die Angaben nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 sowie über die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(4) ¹Die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, anzugebenden Flächen sollen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) (EEG 2023) in Form von standardisierten Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, wenn diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. ²Wenn GIS-Daten für den jeweiligen Planungsraum nicht vorliegen, so ist entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 zu melden. ³Ab dem Jahr 2026 müssen diese Flächen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 in Form von GIS-Daten gemeldet werden.

§ 4

Evaluation

¹Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d NKlimaG von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. ²Stellt sie fest, dass die Ausweisung nicht ausreichend ist, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, inwieweit die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das leistungsbezogene Ausbauziel zu erreichen. ³Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

Anlage

(Zu § 2)

Spalte 1: Regionale Planungsträger	Spalte 2: Regionales Teilflächenziel bis zum	Spalte 3: Regionales Teilflächenziel bis zum	Spalte 4: Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032 in Hektar ¹	Spalte 5: Regionales Teilflächenziel bis zum 31.12.2032 in Prozent ²

	31.12.2027 in Hektar ¹	31.12.2027 in Prozent ²		
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1.195	0,92	1.546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3.230	2,27	4.179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5.355	2,60	6.930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3.385	1,70	4.380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6.846	2,38	8.860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1.468	0,90	1.900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1.258	1,28
Landkreis Hameln- Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3.051	2,44	3.949	3,16
Landkreis Heidekreis	3.596	1,91	4.654	2,47
Landkreis Hildesheim	1.524	1,26	1.972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1.036	0,97	1.341	1,26
Landkreis Lüchow- Dannenberg	2.742	2,24	3.549	2,89
Landkreis Lüneburg	4.099	3,09	5.305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1.015	0,73
Landkreis Northeim	1.019	0,80	1.319	1,04
Landkreis Oldenburg	2.235	2,10	2.893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86
Landkreis Osnabrück	2.472	1,17	3.199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6.404	3,09	8.288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3.425	2,84	4.432	3,67
Landkreis Uelzen	4.517	3,09	5.846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1.270	1,56
Landkreis Verden	1.724	2,19	2.231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1.518	1,83	1.965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1.251	1,90
Region Hannover	1.117	0,49	1.446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12.515	2,46	16.196	3,18

¹ Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

² Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für die Errichtung und ein Repowering von Windenergieanlagen an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhalten und zu steigern, indem die betroffenen Kommunen sowie die lokal betroffene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, sich am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu beteiligen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz gilt

1. für die Errichtung von Anlagen an Land zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben,
2. für den vollständigen Austausch von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2023 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wenn die neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 m und einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie
3. für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 1

Megawatt oder mehr haben, und für ein Repowering solcher Anlagen, bei der mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird.

²Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Repowering beantragt wurde.

(2) Dieses Gesetz gilt abweichend von Absatz 1 nicht

1. für die Errichtung von Windenergieanlagen und ein Repowering von Windenergieanlagen nach 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zugegangen ist,
2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Errichtung oder Repowering von Anlagen mit mehr als der Hälfte der Leistung vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] genehmigt wurde,
3. Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,
4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, und
5. Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), an sie gestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die §§ 5 und 6 nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 5 Megawatt oder mehr haben.

§ 3 Abgabe

(1) ¹Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023

insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 (Abgabe) zu zahlen. ²Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage. ³Sie ist bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

(2) ¹Der Anlagenbetreiber hat dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) bis zum 10. Mai eines jeden Jahres für die Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens für alle zum Vorhaben gehörenden Anlagen zusammen, die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 je Gemeinde und je Landkreis geleisteten Zahlung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge mitzuteilen. ²Der Betreiber einer Windenergieanlage hat zusätzlich die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des EEG 2023 mitzuteilen. ³Den Mitteilungen nach Sätzen 1 und 2 ist eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder eine Bescheinigung des Netzbetreibers als Nachweis über die Strommenge beizufügen. ⁴Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von einer Person nach Satz 3 erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der Abgabe festsetzen und anordnen, dass der Anlagenbetreiber eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

§ 4

Mittelverwendung

(1) ¹Die Gemeinden und Landkreise haben die Mittel aus der Abgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. ²Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dienen, dürfen die Mittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

(2) ¹Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können der Samtgemeinde die Mittel aus der Abgabe zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als 50 Prozent. ²Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, können die Mittel aus der Abgabe den Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Prozent. ³Für die Verwendung der Mittel gilt Absatz 1 entsprechend. ⁴Samtgemeinden, Ortschaften und Stadtbezirke, die Mittel erhalten haben, haben der Gemeinde bis zum 1. März eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr zu berichten.

(3) ¹Die Gemeinden und Landkreise, die eine Abgabe nach § 3 erhalten haben, berichten dem Fachministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr. ²Der Bericht ist der Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises vorzulegen und zu veröffentlichen.

§ 5

Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens vor Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und

2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu unterbreiten.

²Das Angebot kann im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unterbreitet werden und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur dem Landkreis oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises. ³Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sind Personen, die eine Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises haben und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage oder um die Freiflächen-Photovoltaikanlage haben. ⁴Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. ⁵Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie in Betracht. ⁶Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. ⁷Es kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Anlage unterbreitet werden. ⁸Ein befristetes Angebot muss mindestens einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. ⁹Das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ist durch öffentliche Bekanntmachung zu unterbreiten.

(2) Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt,

1. eine Windenergieanlage oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten,
2. einen vollständigen Austausch einer Windenergieanlage bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorzunehmen oder
3. ein Repowering einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit mehr als der Hälfte der Leistung vorzunehmen.

(3) ¹Angemessen ist ein Angebot, das einen wirtschaftlichen Ertrag in der Höhe erwarten lässt, der dem Ertrag entspricht, den die Gemeinde, der Landkreis oder die Einwohnerinnen und Einwohner hätten, wenn sie für die Laufzeit einer Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens an der Betreibergesellschaft mit 20 Prozent beteiligt wären. ²Ist ein Angebot an eine Gemeinde und deren

Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Landkreis und deren Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, so ist eine Beteiligung von 20 Prozent insgesamt maßgeblich.

- (4) ¹Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des Monats der auf die Inbetriebnahme der Anlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage, mitzuteilen, welche Art und welchen Umfang das Angebot hat und wann es unterbreitet wurde. ²In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie es berechnet wurde. ³Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

§ 6

Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

¹Ist das Angebot nach § 5 befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 3 zu unterbreiten. ²Ist das erneute Angebot befristet, so hat der Anlagenbetreiber solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten bis die Gesamtlaufzeit der Anlage abgedeckt ist. ³Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

§ 7

Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) ¹Das Fachministerium überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6. ²Es kann die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die Anlagenbetreiber die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Satz 3,
2. die Vorhabenträger die für die Erstellung der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 und
3. die Kommunen die für die Erstellung des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6 zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder 4 einen Nachweis nicht, oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 3 Abs. 3 eine Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet,
4. entgegen § 5 Abs. 1 ein angemessenes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekanntmacht,
5. entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
6. entgegen § 6 Sätze 1 und 2 ein angemessenes erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekanntmacht,
7. entgegen § 6 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt oder
8. entgegen § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 die Auskünfte nicht erteilt oder die Einsichtnahme in die Unterlagen nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Nachweise nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3,
3. den Inhalt des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 3 Satz 2,

4. das Angebot nach § 5 Abs. 1 und das erneute Angebot nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2, insbesondere über die Arten der weiteren finanziellen Beteiligung und über die öffentliche Bekanntmachung,
5. die Angemessenheit des Angebots nach § 5 Abs. 3 und des erneuten Angebots nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2,
6. die Mitteilung nach § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 6 Satz 3, insbesondere über die Darlegung der Berechnung des Angebots und der Angemessenheit des Angebots, und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung § 6 Satz 3, und
7. die Überwachung nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

§ 10

Evaluation, Berichterstattung

¹Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 einen Bericht vor über

1. die Zahlung der Abgabe nach § 3, insbesondere über die Höhe der im Berichtszeitraum in einem jeden Jahr geleisteten Zahlungen je Gemeinde und je Landkreis sowie für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt,
2. Umfang und Art der finanziellen Beteiligung nach den §§ 5 und 6 je Vorhaben,
3. die Wirksamkeit des Gesetzes und gegebenenfalls erforderliche weitere gesetzgeberische Maßnahmen.

²Sie hat dem Landtag im Abstand von zwei Jahren weitere Berichte entsprechend Satz 1 vorzulegen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ¹Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. ²Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) ¹Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und des Umweltberichts beginnen. ²Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die Bekanntmachung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

(2) ¹Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Raumordnungsprogramme“ die Worte „(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Hierzu zählen

1. Bestimmungen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, und
2. Bestimmungen, dass Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde gestellt wird. ⁴Die erneute Vorlage zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach Ablauf des 31. Dezember 2032 erfolgen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach den Worten „festzulegen, die“ die Worte „aufgrund von Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„³Regionale Raumordnungsprogramme sind nach einer Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

⁴Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. ⁵Wird ein Regelungsbedarf festgestellt, soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. ⁶Zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits laufende Verfahren zur Neuaufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm neue Ziele festgelegt werden, die mit den neu aufgestellten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird.⁷Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG dienen, dürfen

1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramms Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„⁶Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung, mit denen die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG erreicht werden sollen, müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein.⁷Die Genehmigung von Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung ist auch möglich, wenn die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen.“

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage des NWindG erreicht, hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. ⁴Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen

zu jedermanns Einsicht bereit zu halten. ⁵Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nummer 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten öffentlich bekannt macht“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 ROG öffentlich bekannt macht“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Besteht Bedarf für eine Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3, soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Antrag auf Verlängerung gestellt werden.“

cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

„¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG kann im vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen. ²Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und von § 3 Abs. 1 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung auf elektronischem Weg zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist zugeleitet werden, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und nicht mehr als zwei Monate betragen soll.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten

öffentlichen Stellen oder Personen jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt
Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und

b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung soll insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass für ein Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden soll, ist ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht einzuleiten, wenn eine Prüfung und Abstimmung zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund von Satz 1 entbehrlich ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) ¹Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Träger des Vorhabens auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter Unterlagen vorausgehen, um die Erforderlichkeit eines Verfahrens oder den Untersuchungsrahmen und die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern. ²Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. ³Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. ⁴Soweit der Untersuchungsrahmen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt wird, kann er auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austauschs mit den in Satz 2 Genannten festgelegt werden. ⁵Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. ⁶Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.“

(2) ¹Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb der dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeit mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. ²Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anzuberaumen, wobei Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend gelten.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und darin wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

„(4) ¹Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. ²Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG bekannt zu machende Frist für Stellungnahmen darf die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. ³Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁴Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stellungnahmefrist nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. ⁵Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. ⁶Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. ⁷Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Satz 4 auf elektronischem Weg gesondert zu unterrichten.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. ²Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.

(7) ¹Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und Absatz 4 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. ²Die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über etwaige andere Zugangswege sowie die Stellungnahmefrist sollen angemessen verkürzt werden.

(8) ¹Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. ²Wird das Verfahren für eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

³Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Raumordnungsverfahrens“ werden durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - bb) Im Klammerzusatz der Nr. 3 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ROG“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 4 wird nach den Worten „wie die Auswirkungen zu bewerten sind“ der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ eingefügt.
 - dd) Im Klammerzusatz der Nr. 5 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ROG“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekannt zu geben. ²Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereit zu halten. ³Die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. ⁴Die Landesplanungsbehörde hat

1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
2. die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsichtnahme nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.

⁵Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Es ist unbeachtlich, wenn einzelne Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert unterrichtet worden sind.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Beschleunigtes Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung

¹Im beschleunigten Verfahren ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig,

1. unter Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form zugänglich zu machen und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern, oder
2. im Fall einer Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit die Dauer der Bekanntmachungsfrist und der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen sowie die Frist zur Stellungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb von einem Monat abgeschlossen werden kann.

²In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 2 bis 5 nur den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form zugänglich zu machen.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
13. § 19 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
14. Dem § 21 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach den bis zum ... (*Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. ²Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so werden diese auch nach den ab dem ... (*Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) geltenden Fassungen dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“

15. § 22 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 21 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt
 - c) Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 5

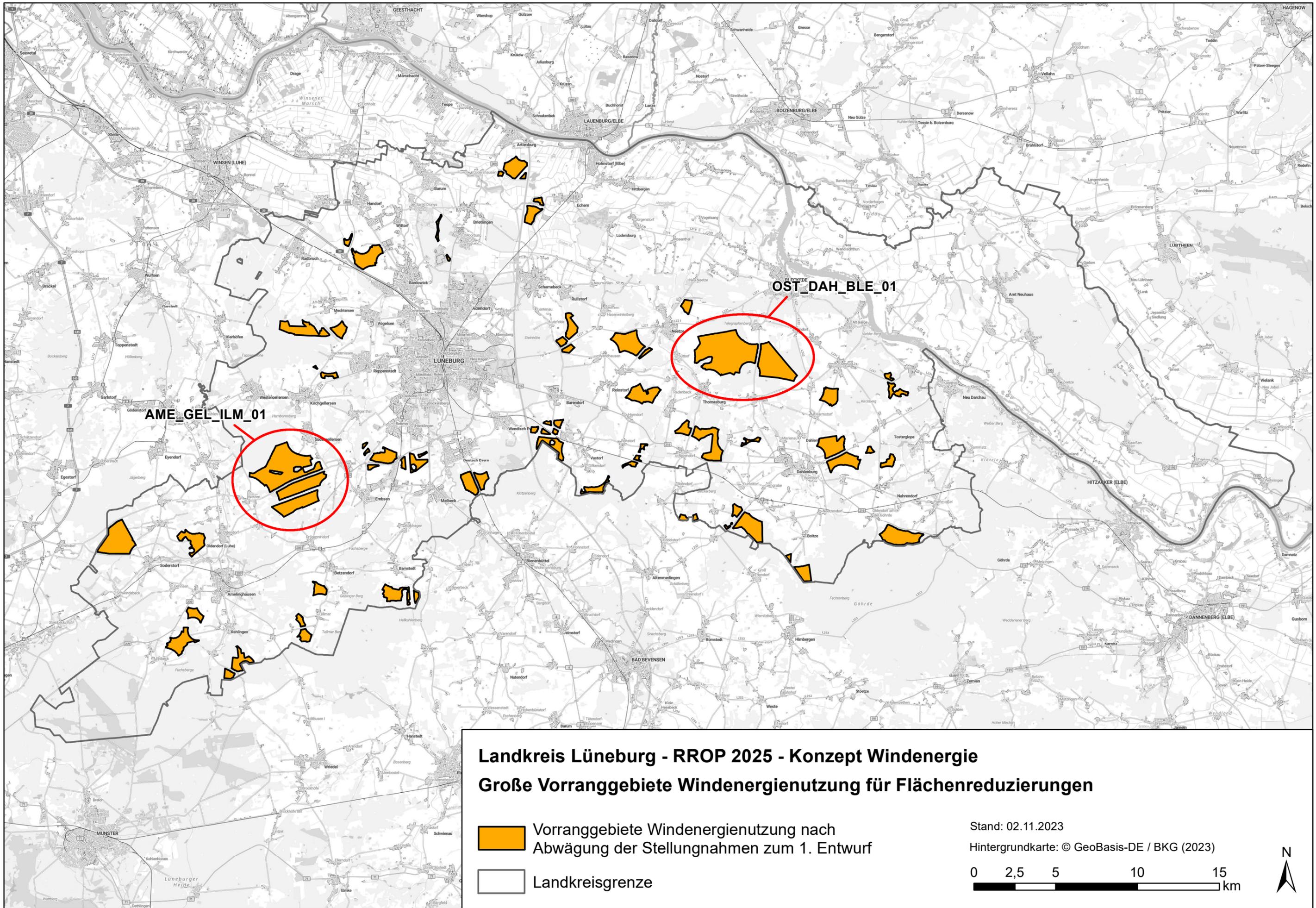
Neubekanntmachung

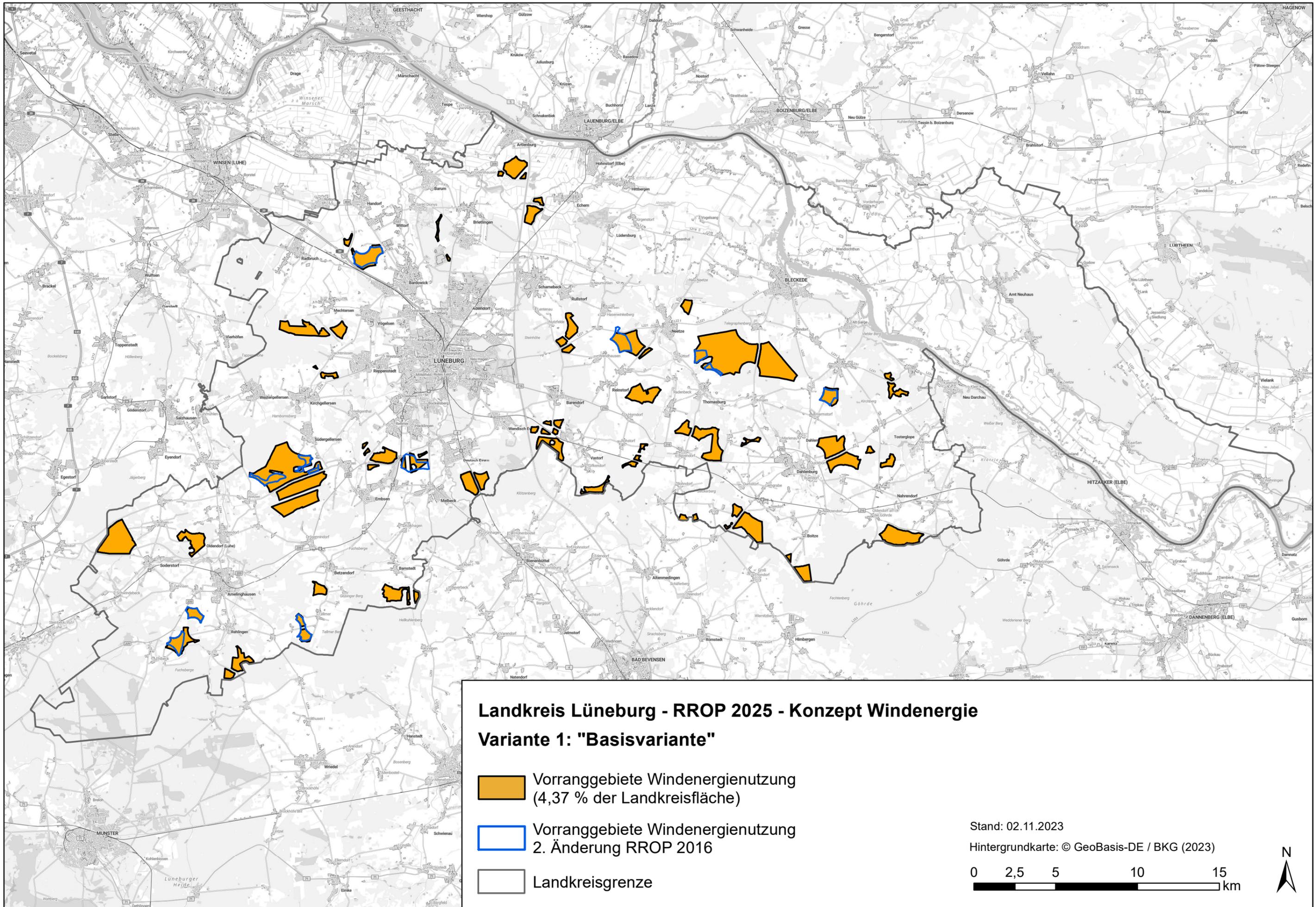
Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Monat. Jahr* in Kraft.



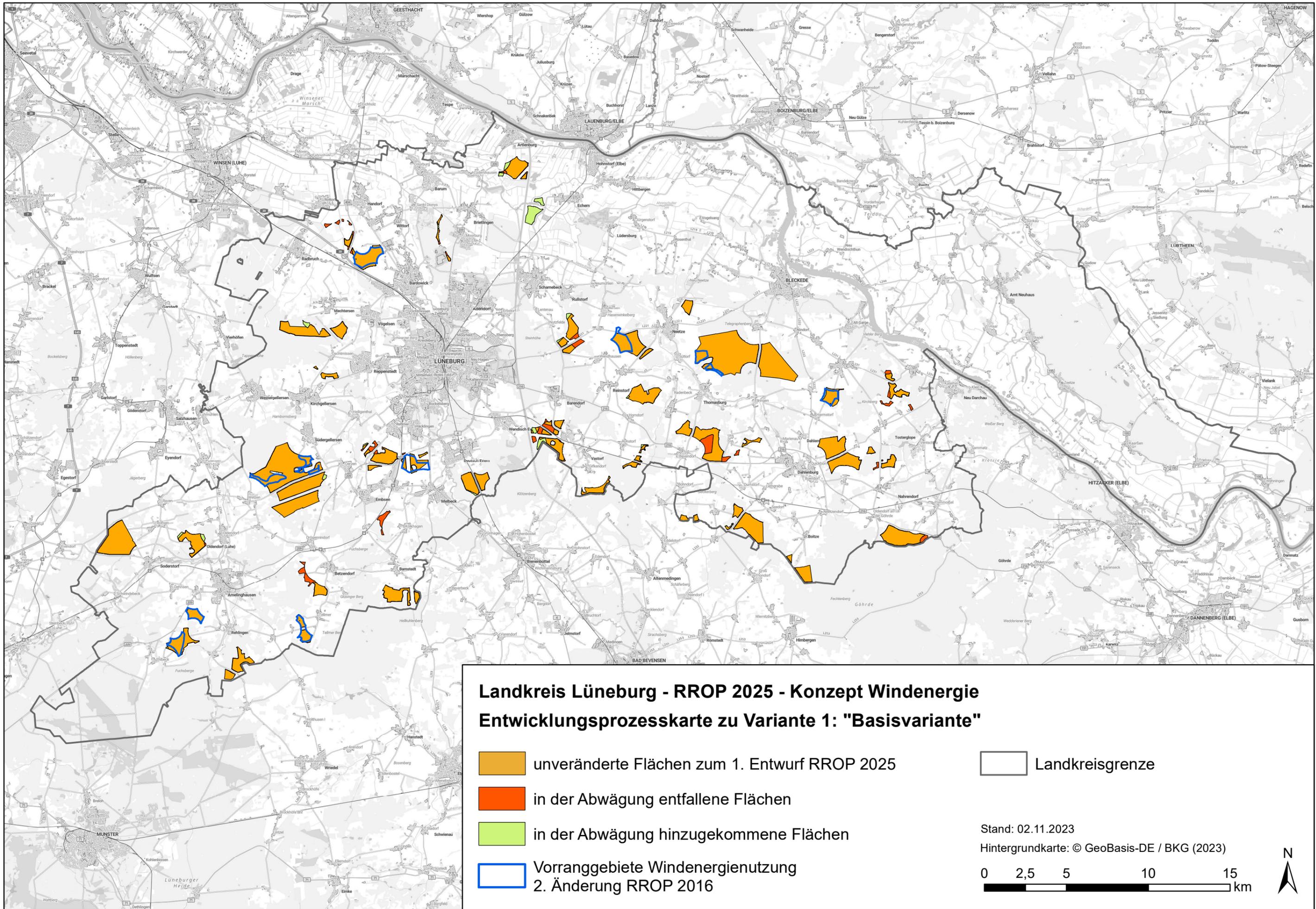


Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie Variante 1: "Basisvariante"

-  Vorranggebiete Windenergienutzung
(4,37 % der Landkreisfläche)
-  Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016
-  Landkreisgrenze

Stand: 02.11.2023
Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)





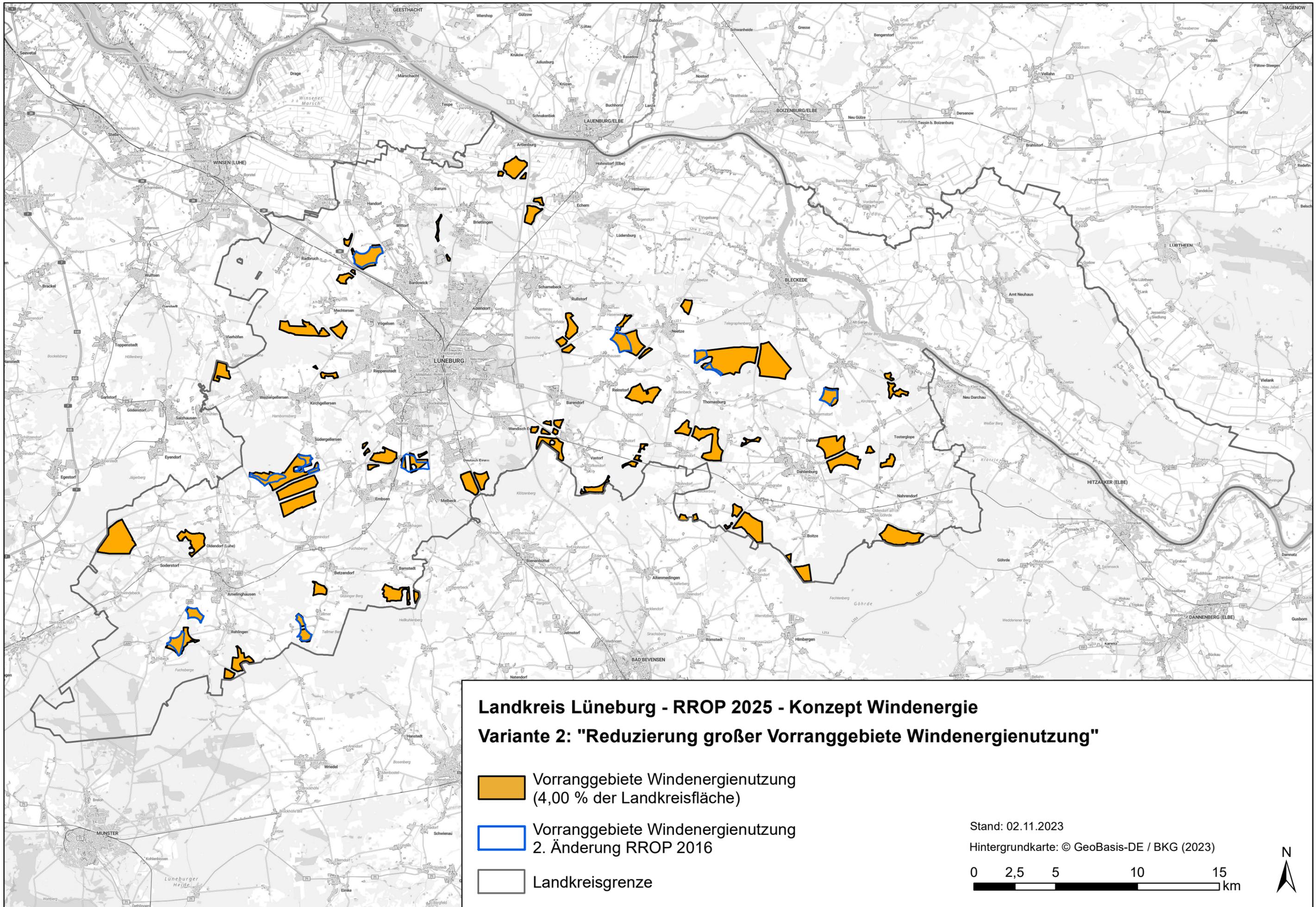
Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie
Entwicklungsprozesskarte zu Variante 1: "Basisvariante"

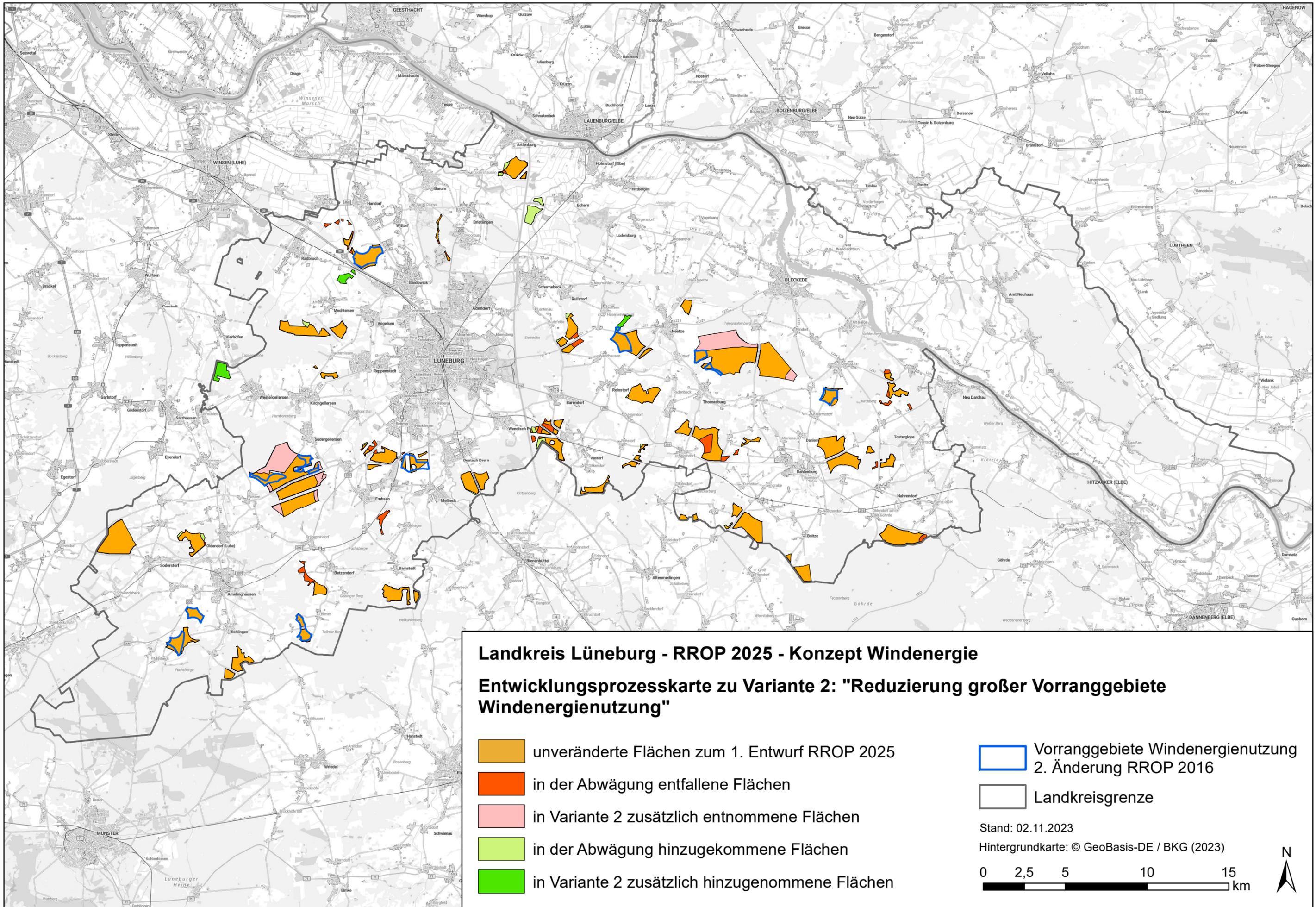
- unveränderte Flächen zum 1. Entwurf RROP 2025
- in der Abwägung entfallene Flächen
- in der Abwägung hinzugekommene Flächen
- Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016

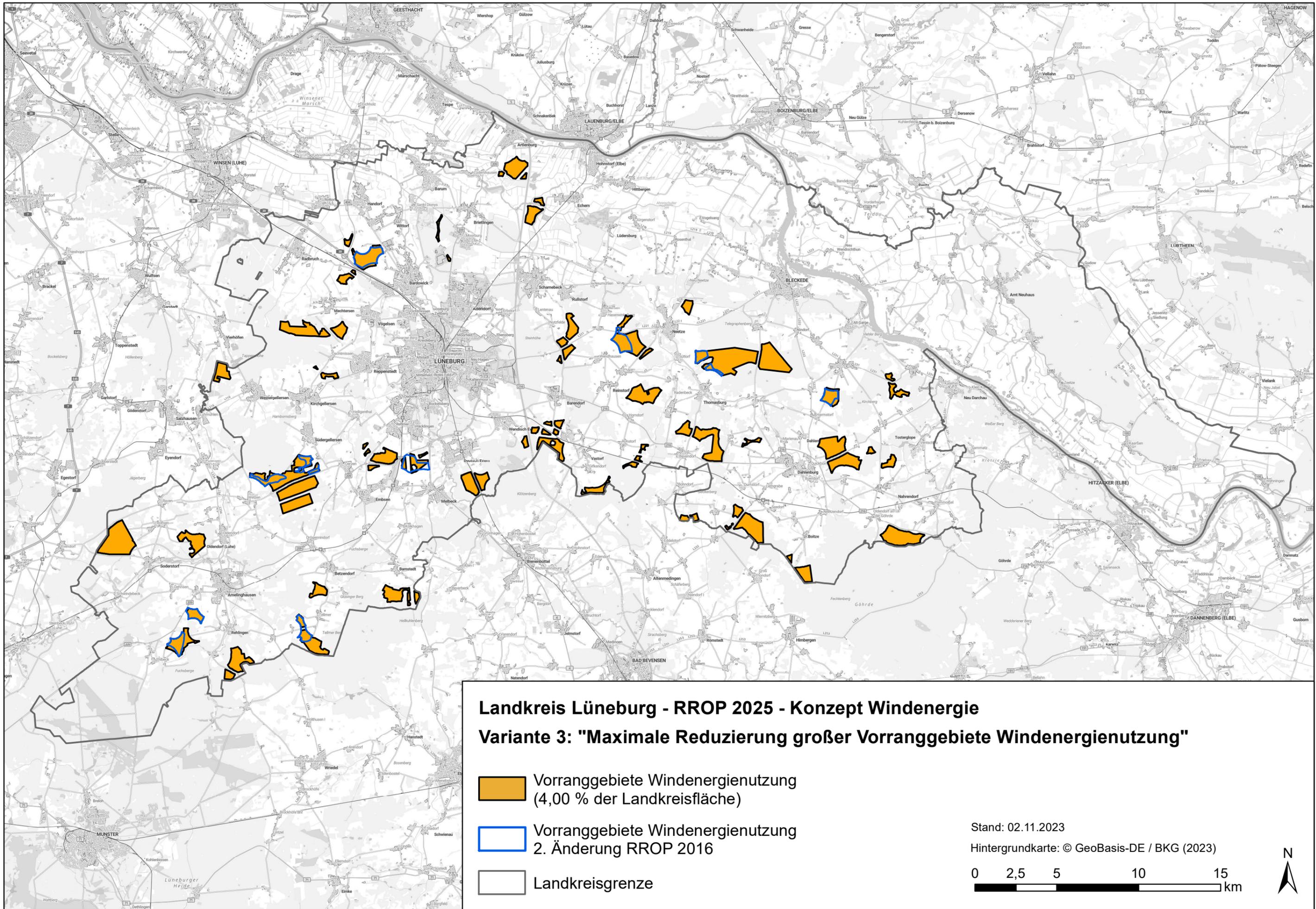
Landkreisgrenze

Stand: 02.11.2023
 Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)









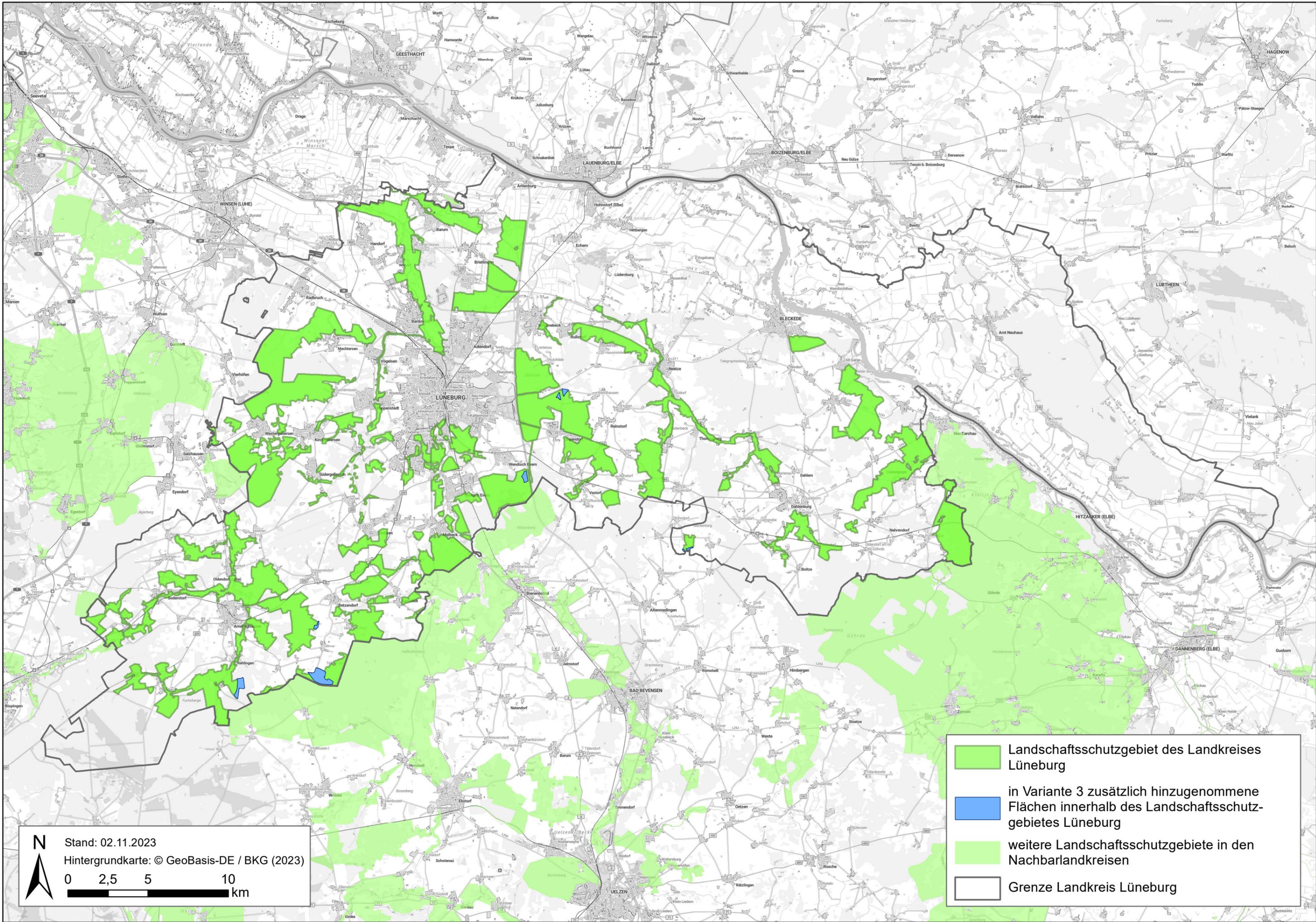
Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie
Variante 3: "Maximale Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung"

-  Vorranggebiete Windenergienutzung (4,00 % der Landkreisfläche)
-  Vorranggebiete Windenergienutzung 2. Änderung RROP 2016
-  Landkreisgrenze

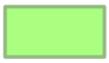
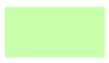
Stand: 02.11.2023
Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)

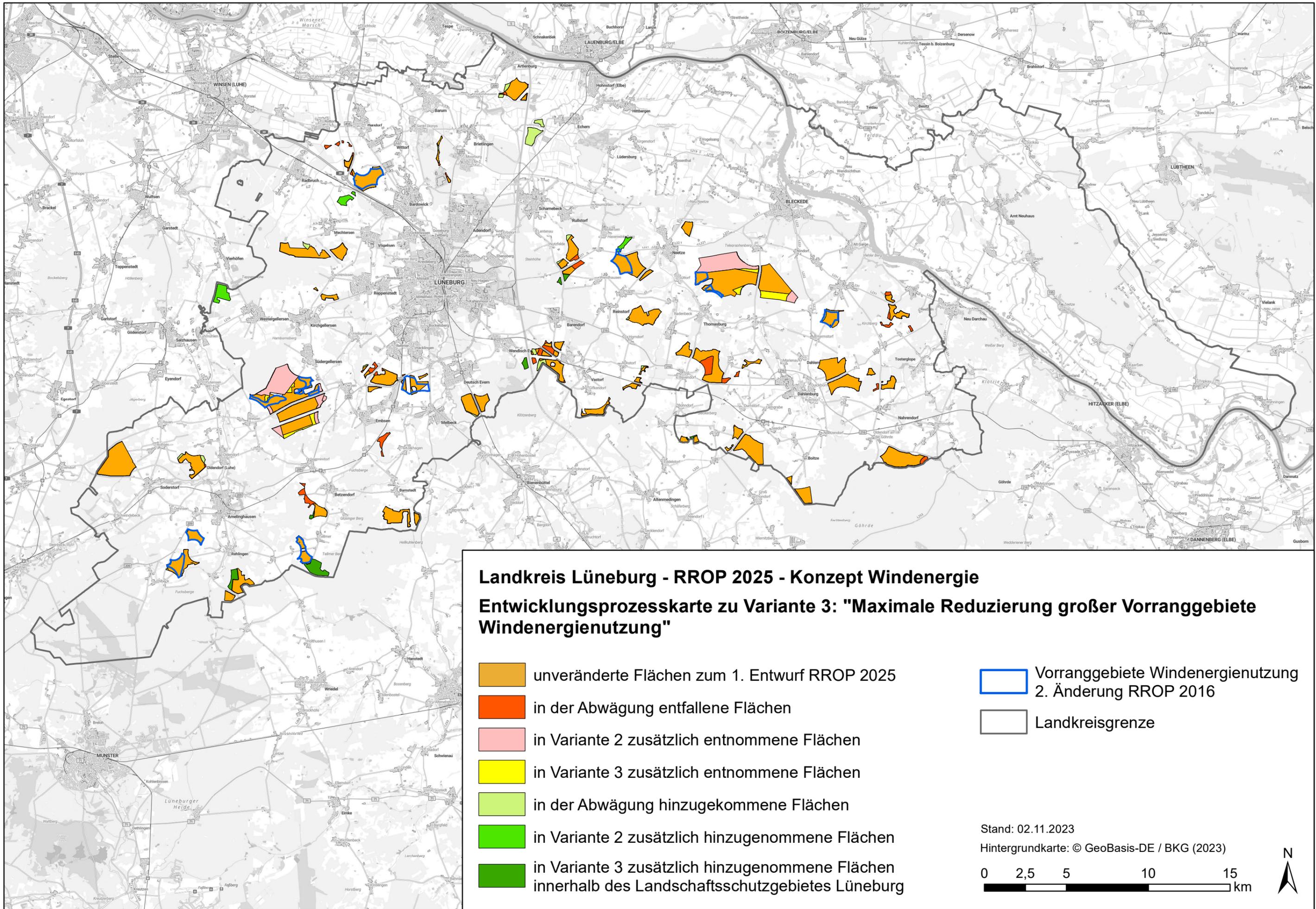
0 2,5 5 10 15 km





N Stand: 02.11.2023
Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)
0 2,5 5 10 km

-  Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg
-  in Variante 3 zusätzlich hinzugenommene Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg
-  weitere Landschaftsschutzgebiete in den Nachbarlandkreisen
-  Grenze Landkreis Lüneburg



Landkreis Lüneburg - RROP 2025 - Konzept Windenergie

Entwicklungsprozesskarte zu Variante 3: "Maximale Reduzierung großer Vorranggebiete Windenergienutzung"

- unveränderte Flächen zum 1. Entwurf RROP 2025
- in der Abwägung entfallene Flächen
- in Variante 2 zusätzlich entnommene Flächen
- in Variante 3 zusätzlich entnommene Flächen
- in der Abwägung hinzugekommene Flächen
- in Variante 2 zusätzlich hinzugenommene Flächen
- in Variante 3 zusätzlich hinzugenommene Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lüneburg

- Vorranggebiete Windenergienutzung
2. Änderung RROP 2016
- Landkreisgrenze

Stand: 02.11.2023
 Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE / BKG (2023)

0 2,5 5 10 15 km

Vorranggebiete Windenergienutzung - RROP 2025 - Waldanteil der Varianten

	Gesamtgröße (ha)	Fläche innerhalb Wald (ALKIS bereinigt) (ha)	Anteil Wald an Gesamt- größe Variante (%)	Anteil Wald an Gesamtgröße LK (%)
1. Entwurf	6.109,2	3.640,0	59,58	2,74
Variante 1 (4,37 %)	5.795,6	3.430,5	59,19	2,58
Variante 2 (4,00 %)	5.305,0	2.879,7	54,28	2,17
Variante 3 (4,00 %)	5.310,2	2.825,2	53,20	2,13
Landkreis	132.714,0	44.122,8	33,25	33,25